

(2) Durch den Tausch mit nutznießenden Rechtsträgern von Volkseigentum oder halbstaatlichen Betrieben darf das Volkseigentum in seinem Wert nicht gemindert werden. Wertunterschiede sind durch Zahlungen auszugleichen und über den Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zu buchen.

(3) Liegt bei einem Tausch mit nutznießenden Rechtsträgern von Volkseigentum oder halbstaatlichen Betrieben der Bruttowert eines der zu tauschenden beweglichen Grundmittel über 10 000 DM oder beträgt der Wertunterschied der Tauschobjekte zueinander mehr als 25 %, ist die Zustimmung des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs erforderlich.

(4) Bei der Wertberechnung der zu tauschenden beweglichen Grundmittel ist vom Zeitwert auszugehen, der unter Berücksichtigung des zur Zeit geltenden Anschaffungspreises für ein gleiches oder gleichartiges bewegliches Grundmittel und der Wertminderung zu ermitteln ist. Dabei darf der ursprüngliche Anschaffungspreis nicht überschritten werden.

(5) Bei Streitigkeiten über den Wert der Tauschobjekte ist der Wert vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven, gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten, festzulegen.

§ 6

(1) Das Angebot hat nach der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 104) zu erfolgen.

(2) Kommt eine Abgabe, Umsetzung oder ein Tausch nicht in Betracht, kann das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven die beweglichen Grundmittel an nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum verkaufen.

(3) Ein Verkauf durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven kann auch an halbstaatliche Betriebe erfolgen, wenn die staatliche Beteiligung zum Erwerb beweglicher Grundmittel bestimmt ist.

Ausbuchung beweglicher Grundmittel

§ 7

(1) Die Restwerte und der Verschleiß der bei Abgabe, Umsetzung, Tausch oder Angebot ausscheidenden beweglichen Grundmittel sind unter Anwendung der Einzelabschreibungssätze (Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Sonderheft Nr. 7 der „Deutschen Finanzwirtschaft“) statistisch zu ermitteln.

(2) Erlöse bzw. Verluste aus einer Verschrottung oder Demontage volkseigener beweglicher Grundmittel sind über Ergebnis (Klasse 7) zu buchen. Ergibt sich, daß bewegliche Grundmittel voll abgeschrieben sind, ist der Bruttowert gegen das Verschleißkonto auszubuchen.

§ 8

(1) Wird bei Abgabe oder Angebot von beweglichen Grundmitteln der statistisch ermittelte Restwert durch den Erlös nicht gedeckt, ist der verbleibende Restwert oder, wenn das Grundmittel wegen Verschrottung ausscheidet und ein Restwert statistisch ermittelt

wird, dieser Restwert an die Deutsche* Investitionsbank bzw. an die Deutsche Bauernbank abzuführen. Die Ausbuchung hat zu Lasten des Ergebnisses des Betriebes (Klasse 7) zu erfolgen.

(2) Die nach Abs. 1 gewinnmindernde Ausbuchung kann bei der Planabrechnung zur Bildung des Betriebsprämienfonds berücksichtigt werden, wenn der Betrieb nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 9

Bei Umsetzung oder Tausch von beweglichen Grundmitteln sind dem übernehmenden Rechtsträger die Bruttowerte, Verschleißhöhe und Restwerte mitzuteilen. Die Ausbuchung bei dem übergebenden Rechtsträger erfolgt zu den statistisch festgelegten Werten, nachdem der übernehmende Rechtsträger die Einbuchung bestätigt hat.

§ 10

(1) Solange bei den MTS Abschreibungen auf Grundmittel nicht vorgenommen werden, sind die Bruttowerte abgegebener, umgesetzter, getauschter, angebotener oder verschrotteter beweglicher Grundmittel zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Erlöse für abgegebene oder angebotene Grundmittel sind von den MTS an die Deutsche Bauernbank abzuführen.

(3) Abgabe, Umsetzung, Tausch oder Angebot von beweglichen Grundmitteln mit einem Bruttowert über 2000 DM sind nur mit schriftlicher Genehmigung des der MTS übergeordneten Organs zulässig.

§ 11

Ausbuchung volkseigener Grundstücke

(1) Bei der Ausbuchung volkseigener Grundstücke sind vom übergebenden Rechtsträger § 7 Abs. 1 und § 9 entsprechend anzuwenden. Nicht amortisierte Restwerte von Gebäuden sind zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) werden hiervon nicht berührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*

über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. September 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624) wird

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 624)